

RS OGH 2008/10/21 11Os112/08t (11Os113/08i), 12Os85/18v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.2008

Norm

StPO §281 Abs1 Z8 Ca

Rechtssatz

Allgemeine Mindestvoraussetzungen zur inhaltlichen Bejahung oder Verneinung der Identität von Anklage- und Urteilsgegenstand lassen sich nur typischerweise angeben, nicht aber begriffslogisch fassen. Zu sehr kommt es auf die faktischen Umstände des Einzelfalls unter dem Aspekt eines fairen, die Interessen von Anklage und Verteidigung sichernden Verfahrens an. Mehr oder minder relevant sind Zeit, Ort und Gegenstand der Tat, die Bezeichnung von Tatopfern sowie der vom Täter ins Auge gefasste strafgesetzwidrige Erfolg.

Entscheidungstexte

- 11 Os 112/08t
Entscheidungstext OGH 21.10.2008 11 Os 112/08t
- 12 Os 85/18v
Entscheidungstext OGH 13.09.2018 12 Os 85/18v
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124106

Im RIS seit

20.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at